

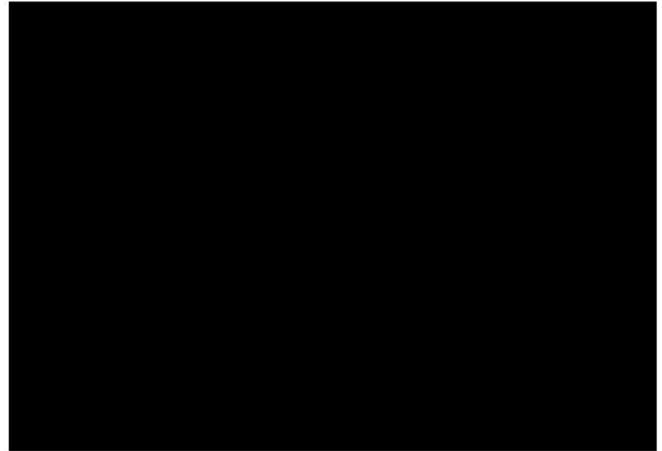


Stadt Heinsberg · Postfach 1220 · 52516 Heinsberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Ref. 731 Digitalisierung der Landesplanung
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Bürgermeister

Apfelstraße 60 · 52525 Heinsberg



Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW; Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW



hier: Stellungnahme der Stadt Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heinsberg wurde mit Verfügung vom 02.04.2025 aufgefordert, eine Stellungnahme zur Aufstellung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung abzugeben.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 die nachfolgende Stellungnahme beschlossen.

Seitens der Stadt Heinsberg werden die wichtigen Änderungen von Festlegungen und die Einführung neuer Festlegungen begrüßt. Konkret handelt es sich hierbei um folgende Inhalte:

Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024, mit der u. a. die vorgenannten Ziele der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes für unwirksam erklärt worden waren.

Durch die Änderung des Ziel 2-3 soll im Wesentlichen die Ausnahmen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum wieder eingeführt werden. Begrüßt wird insbesondere die Regelung, dass bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wieder zulässig sein werden.

Des Weiteren wird positiv bewertet, dass kleinere Ortschaften durch das Ziel 2-4 wieder mehr Entwicklungsperspektiven erhalten. Somit wird eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von kleinen Ortslagen im Freiraum, die im Ausgangszustand in der Regel weniger als 2.000 Einwohner haben und daher nicht als ASB ausgewiesen sind, auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und Verlagerungen von Betrieben aus anderen kleinen Ortslagen ermöglicht. Darüber hinaus wird durch den zweiten Absatz des Ziels 2-4 die Möglichkeit geschaffen, dass derartige Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als ASB regionalplanerisch gesichert werden können, sofern ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt werden kann.

Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung

Im Übrigen wird besonders positiv bewertet, dass der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ in den Planentwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes aufgenommen wurde. Dieser zielt auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen Instrumenten die räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird in der Festlegung aktuell offengelassen. Erläuterungen dieses Grundsatzes nennen die sogenannten „Flex-Modelle“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächentools“.

Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Des Weiteren wird das neue Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ seitens der Stadt Heinsberg begrüßt. Damit wird neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring, welches die Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens erfasst und auswertet, eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt. Begrüßt wird insbesondere, dass die Regionalplanung die Vorgabe erhält, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotentiale, stärker als bisher, zu berücksichtigen. Hierbei wird besonders der Schutz von Menschen, Landschaft und Natur berücksichtigt sowie das Abbaugeschehen schrittweise reduziert. Zudem werden der Recyclingprozess und die rohstoffsparende Bauweise in den Vordergrund gestellt.

Außerdem werden folgende Ziele im 3. Planentwurf des Landesentwicklungsplanes seitens der Stadt Heinsberg grundsätzlich begrüßt:

- **Änderungen im Bereich der Brachflächenentwicklung und -nutzung:**
Brachflächen sollen zukünftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden. Zudem müssen neu entstehende Brachflächen nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ausgeglichen werden. Somit wird den Kommunen mehr Handlungsspielraum eingeräumt.
- **Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes:**
Die sechs Planungsregionen sollen gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel, einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Durch den Planentwurf des LEP wird keine strikte Flächenobergrenze definiert. Es soll mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das Ziel der Reduktion einer täglichen Flächenneuanspruchnahme auf fünf Hektar pro Tag erreicht werden.
- **Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:**
Darunter fällt, dass in Zukunft die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur auf die im Zieltext des Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ aufgeführten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan eingegrenzt wird. Die Bereiche dürfen nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.
- **Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren:**
Mit dem Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ wird der Bundesraumordnungsplan Hochwasser vom 01.09.2021 ergänzt. Dies ist aufgrund der Hochwasserschäden in den letzten zwei Jahrzehnten und dem voranschreitenden Klimawandel sinnvoll.
- **Festlegungen zum Verkehr:**
Der Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ verfolgt das Ziel, dass der öffentliche Nahverkehr und die Radmobilität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gestärkt werden.
- **Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik:**
Mit dem Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ soll der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben werden. Jedoch sollen landwirtschaftliche Flächen dabei nicht übermäßig beansprucht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Solarenergie entfällt ab dem Zeitpunkt

indem das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring festgestellt hat, dass der in § 37 Abs. 4 Erneuerbare Energien Gesetz geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, bzw. 31.12.2030 überschritten ist.

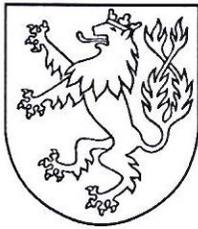
Mit freundlichen Grüßen



Kai Louis

Anlage:

Auszug aus der Niederschrift des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.05.2025



Sitzungs-Nr./Gremium/Wahlperiode 2020-2025/PUV/025
Sitzungsdatum 19.05.2025

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt
Heinsberg
am 19.05.2025

TOP 2 der Tagesordnung: **Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum
Planentwurf der 3. Änderung des
Landesentwicklungsplanes NRW**

Wortlaut der Niederschrift:

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ getroffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hat die Stadt Heinsberg am 02. April 2025 als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Die 1. Änderung des LEP wurde durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) für teilweise unwirksam erklärt. Somit gilt aktuell der LEP aus 2017. Soweit mit dem Entwurf der 3. Änderung die LEP-Plansätze wiederaufgenommen werden, die das Oberverwaltungsgericht NRW mit seinem Urteil vom 21.03.2024 verworfen hat, werden diese nun auf eine weiterentwickelte planerische Basis gestellt (s. dazu die Ziele 2-3 und 2-4). Dazu haben orientiert an der gerichtlichen Kritik zum Teil zusätzliche Ermittlungen von abzuwägenden Belangen seitens des MWIKE stattgefunden. Zudem wurde jeweils die planerische Abwägungsentscheidung in der Planbegründung ausführlicher dokumentiert. Überdies wird im Rahmen des Planentwurfes der 3. Änderung des LEP eine stärkere Berücksichtigung von Klimaschutz und Ressourcenschutz beabsichtigt.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig und bildet im Land Nordrhein-Westfalen die oberste Ebene in einem hierarchisch gestuften Planungssystem. Er ist das zentrale Instrument für die gesamträumliche Steuerung der Flächenentwicklung und beinhaltet programmatische Festlegungen (verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze) insbesondere für die sechs Planungsregionen

(Regionalpläne) sowie auch für die Bauleitplanung in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Der nunmehr vorgelegte LEP-Entwurf sieht 22 neue oder geänderte Festlegungen vor. Die Änderungen sind als Reaktion auf die Rechtsprechung des OVG NRW zu bewerten und ergänzen z.B. die Festlegungen zum Freiraum, um dort die Siedlungsentwicklung zu erleichtern. Mit der 3. Änderung soll darüber hinaus ein neuer Steuerungsmechanismus für die Freiflächen-Solarenergie im Freiraum eingeführt und Vorsorge für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie getroffen werden. Des Weiteren soll eine nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es sollen weitere Klimaanpassungsmaßnahmen wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz gefördert werden. Die zukünftigen Flächenbedarfe für die Transformation der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit den Flächenbedarfen für die Entfaltung der Natur gebracht werden.

Seitens der Stadt Heinsberg werden die wichtigen Änderungen von Festlegungen und die Einführung neuer Festlegungen begrüßt. Die Festlegungen werden unterschieden in verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze. Konkret handelt es sich hierbei um folgende Festlegungen:

Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die o. g. OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024, mit der u. a. die vorgenannten Ziele der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes für unwirksam erklärt worden waren.

Durch die Änderung des Ziel 2-3 soll im Wesentlichen die Ausnahmen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum wieder eingeführt werden. Begrüßt wird insbesondere die Regelung, dass bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wieder zulässig sein werden.

Des Weiteren wird positiv bewertet, dass kleinere Ortschaften durch das Ziel 2-4 wieder mehr Entwicklungsperspektiven erhalten. Somit wird eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von kleinen Ortslagen im Freiraum, die im Ausgangszustand in der Regel weniger als 2.000 Einwohner haben und daher nicht als ASB ausgewiesen sind, auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und Verlagerungen von Betrieben aus anderen kleinen Ortslagen ermöglicht. Darüber hinaus wird durch den zweiten Absatz des Ziels 2-4 die Möglichkeit geschaffen, dass derartige Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als ASB regionalplanerisch gesichert werden können, sofern ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt werden kann.

Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung

Im Übrigen wird besonders positiv bewertet, dass der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ in den Planentwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes aufgenommen wurde. Dieser zielt auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen Instrumenten die räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird in der Festlegung aktuell offengelassen. Erläuterungen dieses Grundsatzes nennen die sogenannten „Flex-Modelle“, „Sondierbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächentools“.

Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Des Weiteren wird das neue Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ seitens der Stadt Heinsberg begrüßt. Damit wird neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring, welches die Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens erfasst und auswertet, eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt. Begrüßt wird insbesondere, dass die Regionalplanung die Vorgabe erhält, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotentiale, stärker als bisher, zu berücksichtigen. Hierbei wird besonders der Schutz von Menschen, Landschaft und Natur berücksichtigt sowie das Abbaugeschehen schrittweise reduziert. Zudem wird der Recyclingprozess und die rohstoffsparende Bauweise in den Vordergrund gestellt.

Außerdem werden folgende Ziele im 3. Planentwurf des Landesentwicklungsplanes seitens der Stadt Heinsberg begrüßt:

- Änderungen im Bereich der Brachflächenentwicklung und -nutzung:
Brachflächen sollen zukünftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden. Zudem müssen neu entstehende Brachflächen nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ausgeglichen werden. Somit wird den Kommunen mehr Handlungsspielraum eingeräumt.
- Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes:
Die sechs Planungsregionen sollen gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel, einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Durch den Planentwurf des LEP wird keine strikte Flächenobergrenze definiert. Es soll mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das Ziel der Reduktion einer täglichen Flächenneuanspruchnahme auf fünf Hektar pro Tag erreicht werden.
- Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:
Darunter fällt, dass in Zukunft die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur auf die im Zieltext des Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für

den Schutz der Natur“ aufgeführten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan eingegrenzt wird. Die Bereiche dürfen nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.

- Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren:
Mit dem Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ wird der Bundesraumordnungsplan Hochwasser vom 01.09.2021 ergänzt. Dies ist aufgrund der Hochwasserschäden in den letzten zwei Jahrzehnten und dem voranschreitenden Klimawandel sinnvoll.
- Festlegungen zum Verkehr:
Der Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ verfolgt das Ziel, dass der öffentliche Nahverkehr und die Radmobilität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gestärkt werden.
- Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik:
Mit dem Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ soll der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben werden. Jedoch sollen landwirtschaftliche Flächen dabei nicht übermäßig beansprucht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Solarenergie entfällt ab dem Zeitpunkt indem das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring festgestellt hat, dass der in § 37 Abs. 4 Erneuerbare Energien Gesetz geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, bzw. 31.12.2030 überschritten ist.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes erläuterte der Technische Beigeordnete Herr Sangermann die wesentlichen Punkte.

Nach Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zu der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme mit den oben beschriebenen Inhalten in das förmliche Verfahren zum Planentwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW des Landes Nordrhein-Westfalen einzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1 (AfD)

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird bescheinigt.

Heinsberg, den 22.05.2025

